Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

AKTIONSPLAN

NICHTIONISIERENDE STRAHLUNG VBS

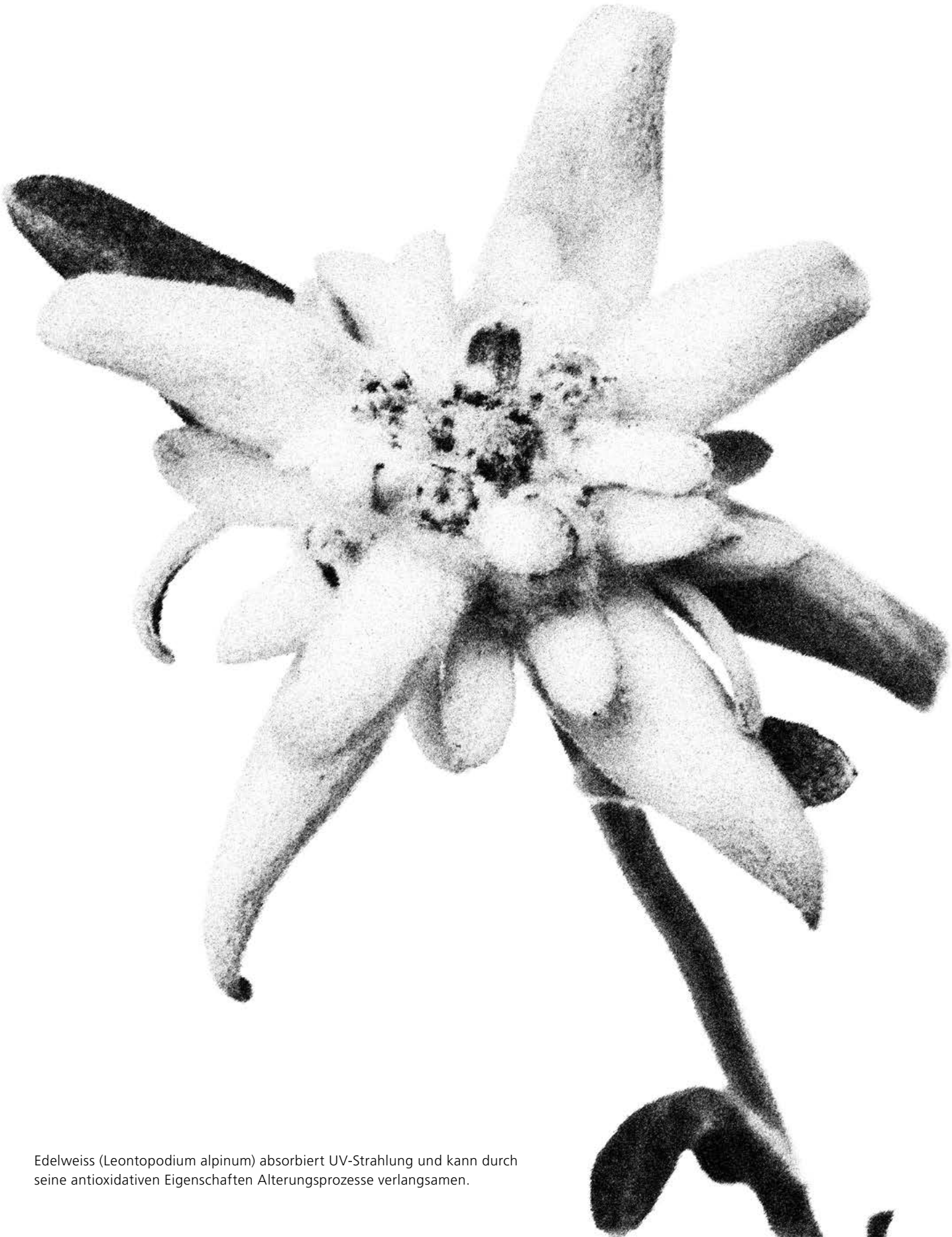

Edelweiss (Leontopodium alpinum) absorbiert UV-Strahlung und kann durch seine antioxidativen Eigenschaften Alterungsprozesse verlangsamen.

INHALT

Vorwort Chef VBS	5
Kontext	6
Vision und Strategie	8
Ziele und Massnahmen	10
Aufwand	16
Controlling	17

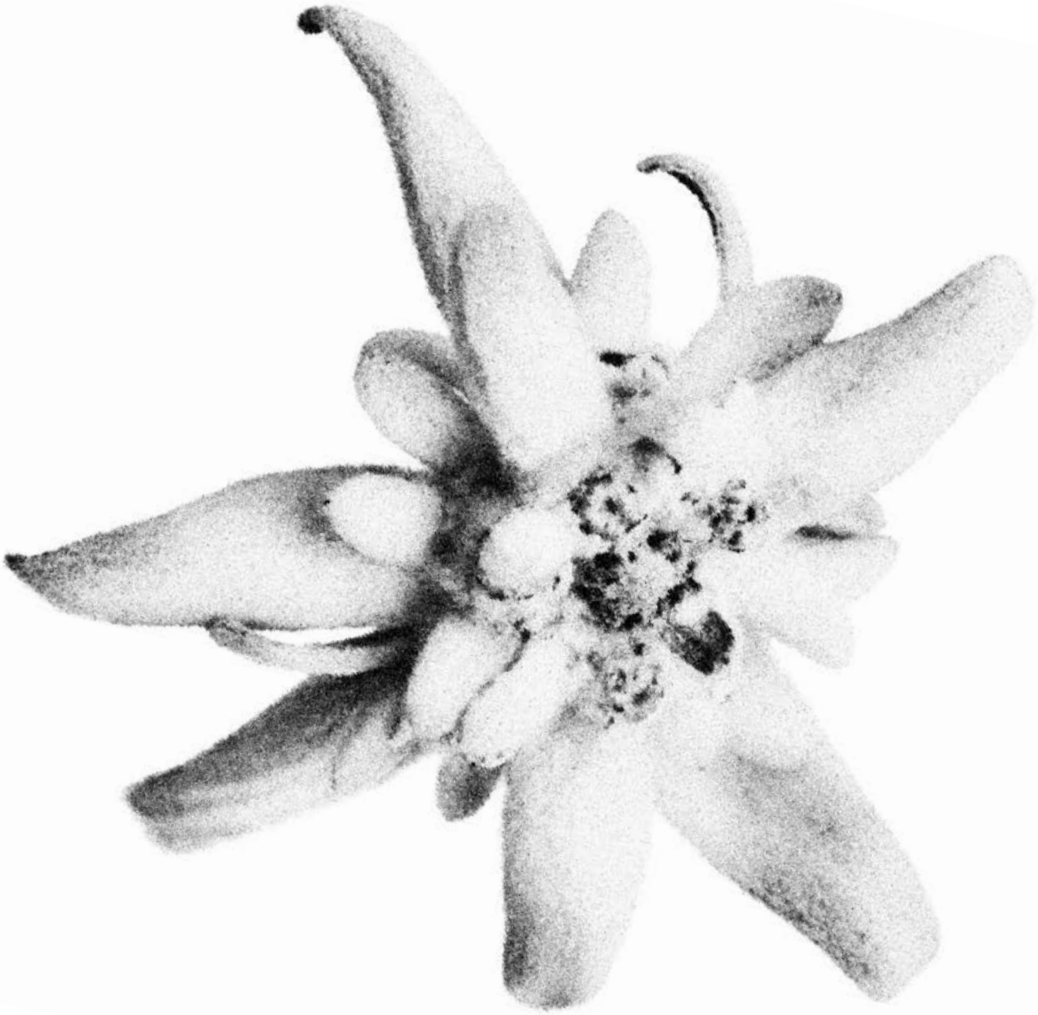

VORWORT CHEF VBS

«Strahlung minimieren, Gesundheit bestmöglich schützen – gemeinsam für eine strahlungsarme Zukunft!»

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
Liebe Mitarbeitende des VBS

Die nichtionisierende Strahlung ist ein Thema, das uns alle betrifft. Sie ist allgegenwärtig in unserem täglichen Leben, sei es durch die Nutzung von Mobiltelefonen, WLAN-Netzen oder anderen modernen Technologien. Während diese Technologien unser Leben in vielerlei Hinsicht bereichern, ist es wichtig, dass wir uns auch der potenziellen Risiken bewusst sind und Massnahmen ergreifen, um uns und unsere Umwelt davor zu schützen.

Das VBS hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Belastung durch nichtionisierende Strahlung so gering wie möglich zu halten. Mit dem vorliegenden Aktionsplan setzen wir uns klare Ziele und definieren entsprechende Massnahmen.

Durch die systematische Erfassung und Begrenzung von Strahlenquellen sowie durch gezielte Aufklärungs- und Sensibilisierungsmassnahmen wollen wir sicherstellen, dass die nichtionisierende Strahlung auf ein Minimum reduziert wird.

Ich danke allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieses Aktionsplans. Gemeinsam können wir einen Beitrag zum Schutz unserer Gesundheit und unserer Umwelt leisten.

Ich freue mich, Ihnen den Aktionsplan Nichtionisierende Strahlung VBS mit seinen Massnahmen auf den nächsten Seiten vorzustellen.

Bundesrat Martin Pfister
Chef VBS

KONTEXT

Allgemein

Nichtionisierende Strahlung (NIS) umfasst die optische Strahlung sowie die elektromagnetischen Felder (EMF). Es wird zwischen natürlichen und künstlichen Quellen nichtionisierender Strahlung unterschieden. Die grössten natürlichen Quellen sind die Sonne und das statische Magnetfeld der Erde. Typische künstliche Quellen für statische EMF sind die oberirdischen Fahrdrähte von Strassenbahnen und Stromschienen von U-Bahnen. Der grösste Teil der niederfrequenten EMF wird durch die Stromversorgung und -anwendung verursacht (Hochspannungsleitungen, Transformatoren, elektrische Hausinstallationen, elektrische Apparate). Hochfrequente EMF werden vor allem im Bereich der Telekommunikation für die Übertragung von Informationen verwendet. Im Bereich der optischen Strahlung sind neben den «künstlichen Sonnen» (Lampen, Solarien, Wärmekabinen) auch Laser als besonders starke Quellen zu erwähnen.

Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Die Umweltschutzgesetzgebung bezweckt, NIS auf ein Mass zu begrenzen, das für Menschen weder schädlich noch lästig ist. NIS wird mit einem zweistufigen Konzept begrenzt: Im Rahmen der Vorsorge sind Emissionen unabhängig von der vorbestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Emissionsbegrenzungen sind zu verschärfen, wenn die Strahlenbelastung insgesamt schädlich oder lästig zu werden droht.

Herausforderungen für das VBS

Damit die Armee die Schweiz und ihre Bevölkerung schützen kann, muss sie Informationen ohne Verzug sicher übermitteln können. Auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist auf funktionierende Führungs-, Kommunikations- und Radaranlagen angewiesen, um insbesondere bei Katastrophen und in Notlagen reagieren zu können. Die Führungs-, Kommunikations- und Radaranlagen des VBS emittieren NIS. Da über grosse Distanzen kommuniziert werden muss, sind starke Sendeanlagen erforderlich. Die militärischen Radaranlagen müssen ebenfalls auf grosse Distanzen Flugobjekte orten können, was nur mit hohen Sendeleistungen möglich ist. Auch Laser sind im Einsatz, welche je nach Laserklasse ein grosses Gefahrenpotenzial aufweisen.

Der Aktionsplan Nichtioniserende Strahlung VBS

Mit dem Aktionsplan NIS legt das VBS seine Ziele für die bestmögliche Verhinderung der Belastung von Menschen durch nichtionisierende Strahlung für die Periode bis 2035 fest. Der Aktionsplan fokussiert auf die Eliminierung nicht mehr notwendiger nichtionisierender Strahlenquellen sowie die vorsorgliche Reduktion der Strahlenbelastung. ■

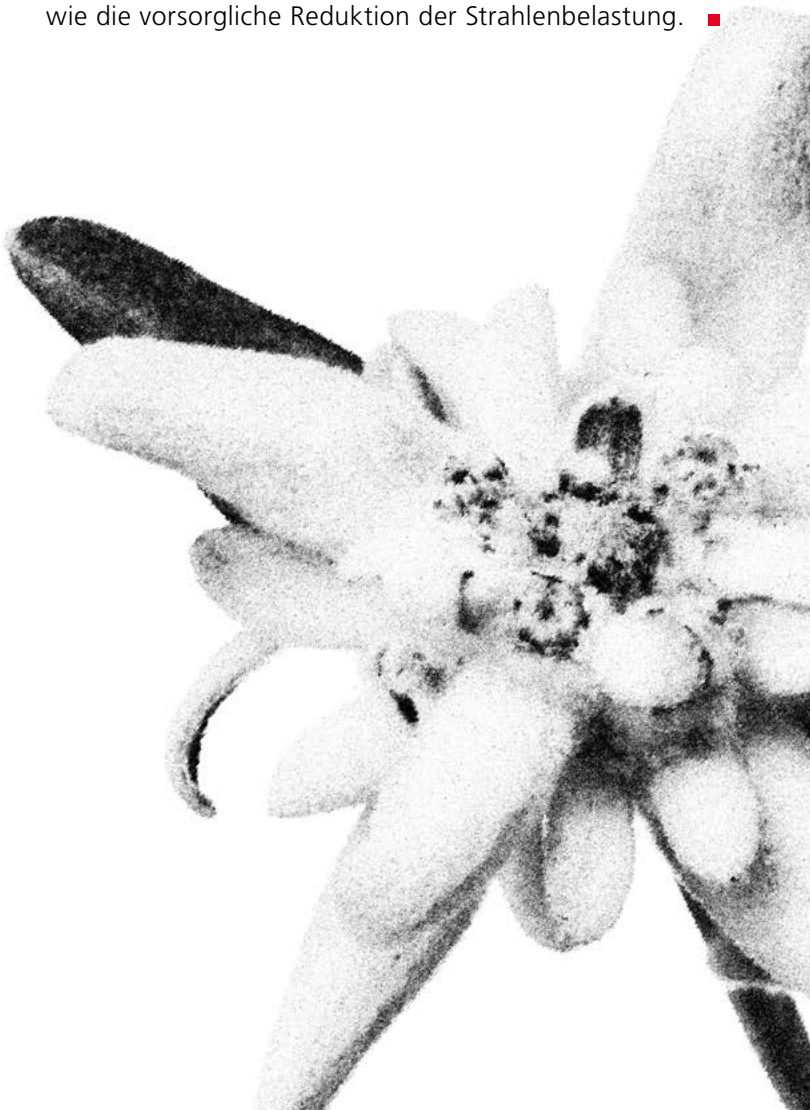

VISION UND STRATEGIE

VISION VBS

Das VBS verhindert bestmöglich die Belastung von Menschen durch nichtionisierende Strahlung.

Für einen optimalen Schutz der Mitarbeitenden und Armeeangehörigen sowie der betroffenen Bevölkerung vor vermeidbaren Strahlenexpositionen sollen die potenziell schädlichen Strahlenquellen systematisch erfasst, soweit möglich eliminiert oder vorsorglich begrenzt werden.

Die Strategie besteht aus vier Stossrichtungen:

Strahlenquellen systematisch erfassen

STOSSRICHTUNG

1

Die potenziell schädlichen nichtionisierenden Strahlenquellen im VBS sind bekannt und vollständig dokumentiert.

Strahlenquellen eliminieren und begrenzen

STOSSRICHTUNG

2

Das VBS beschafft Systeme mit möglichst geringen Emissionen und eliminiert konsequent nicht mehr notwendige nichtionisierende Strahlenquellen.

Strahlenquellen vorsorglich reduzieren

STOSSRICHTUNG

3

Wenn immer möglich werden die vorsorglichen Anlagegrenzwerte eingehalten.[1]

Sensibilisieren und aufklären

STOSSRICHTUNG

4

Die betroffenen Mitarbeitenden des VBS sowie Armeeangehörige werden sensibilisiert für eine Reduktion der individuellen Belastung durch NIS. ■

1 Die Anlagegrenzwerte, welche auf dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes basieren, sind Vorsorgegrenzwerte. Sie liegen deutlich tiefer als die Immissionsgrenzwerte, welche überall eingehalten werden müssen.

ZIELE UND MASSNAHMEN

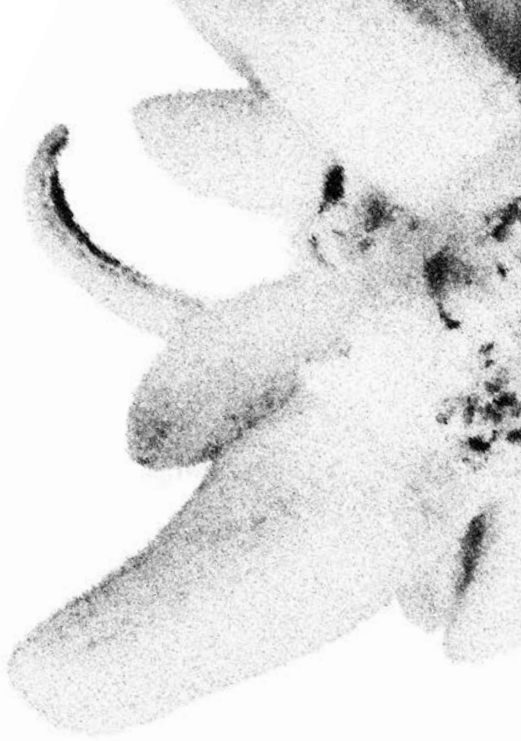

Abgeleitet aus der Vision und den Stossrichtungen der Strategie hat das VBS im Aktionsplan NIS vier Ziele definiert. Die Verwaltungseinheiten des VBS tragen jeweils mit eigenen Massnahmen zur Erfüllung der Ziele bei.

Bis 2035 will das VBS die nachfolgenden Ziele und Massnahmen umsetzen:

STOSSRICHTUNG

1

Strahlenquellen systematisch erfassen

ZIEL 1

Ziel 1

Dokumentation der Strahlenquellen und Systeme

Sämtliche im VBS vorhandenen Strahlenquellen und Systeme sind zentral zu dokumentieren.

MASSNAHME

- Sämtliche Strahlenquellen des VBS zentral dokumentieren

STOSSRICHTUNG

2
Strahlenquellen eliminieren und begrenzen

ZIEL 2

Ziel 2

Beschaffung von Systemen mit möglichst geringen Emissionen

Bei Neubeschaffungen sind Systeme mit möglichst geringen NIS-Emissionen zu wählen.

MASSNAHMEN

- Nach Möglichkeit Systeme mit möglichst geringen Emissionen beschaffen
- Nicht mehr notwendige Strahlenquellen eliminieren

STOSSRICHTUNG

ZIEL 3

Ziel 3

Reduktion der Strahlenbelastung

a) Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies die Funktionalität nicht einschränkt sowie wirtschaftlich tragbar ist.

b) Die Emissionen sind vorsorglich zu optimieren/begrenzen, damit bei sämtlichen Anlagen im massgebenden Betriebszustand an Orten mit empfindlicher Nutzung der Anlagegrenzwert grundsätzlich eingehalten werden kann.

MASSNAHME

- Anlagen und Systeme mit möglichst geringen Emissionen betreiben

STOSSRICHTUNG

4

Sensibilisieren und aufklären

ZIEL 4

Ziel 4

Wirksamer Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Die Mitarbeitenden des VBS und die Armeeangehörigen können im Arbeitsalltag nichtionisierender Strahlung aus verschiedensten Quellen ausgesetzt sein. Betroffene müssen über einen ihrer spezifischen Situation angemessenen Informationsstand verfügen, um ihre persönliche Belastung zu reduzieren. ■

MASSNAHME

- Mitarbeitende und Armeeangehörige sensibilisieren und schulen

AUFWAND

Für die Umsetzung der Massnahmen schätzt das VBS den Sach- und Personalaufwand auf bis zu 0.1 Mio. CHF und rund 7200 Stunden bis 2035. Der Aufwand ist letztlich vom Umfang der umgesetzten Massnahmen abhängig.

CONTROLLING

Das VBS überprüft regelmässig den Stand der Zielerreichung und die Umsetzung der definierten Massnahmen im Aktionsplan Nichtionisierende Strahlung VBS. ■

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Genehmigt durch den Chef VBS
im August 2026

80.255.10.d 03.2026